

36. h. 115, 48.

Yc
9341

In Nahmen
der Heiligen Dreyfa
abgehandelte

LEGES,

Zu einer Christlichen

Begräbniß-

Gesellschaft/

So von innenbenannten Perso-
nen in Betrachtung ihrer Sterb-
lichkeit

am 3ten Pfingst-Feyer-Tage
in der

Abten und Ober-Lungwitz/

Ann. 1714. aufgerichtet worden.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE (SAALE)



41.

Chemnitz/gedruckt bey Conrad Stößeln.

59

177

In Namen
des Herren Jesu Christi
Amen

LEGEZ

Zu einer Schriftlichen

Beurteilung

Die eilf Bücher

des von demselben Herrn
in der Beurteilung über die
Bücher

des Herrn Jesu Christi
in der

Beurteilung über die
Bücher

des Herrn Jesu Christi
in der



ff

Beurteilung über die
Bücher





I. N. I!



En hiermit zu wissen /
nach dem man seithero
wahr genommen / wie
so wohl hin und wieder
in denen benachbarten
Städten und Dörf-
fern / viele Personen zu sammen in zu-
läßliche Gesellschaft sich begeben / und
bey solchen / in regard ihrer nach dem
Tode hinterbleibenden Wittben und
Kinder / oder anderer Freunde / inson-
derheit aber zu Erwartung eines ehrli-
chen und erbaren Begräbniß / gewisse
Ordnung und Cassen abgefasset und
aufgerichtet ; dergleichen Araria denn
nicht allein löblich / sondern auch zum
Trost und Beyhülffe gereicher ; Als ha-
ben Endes benannte Personen in Be-
trachtung ihrer Sterblichkeit sich auch

also gefallen lassen/welche die Christliche Begräbnis: Gesellschaft benahmet worden/ zu dem Ende sie bey heutiger Zusammentkunft folgende Leges einmüthig abgefasset;

I.

Soll diese Begräbnis: Gesellschaft in mehr nicht als Fünff und Sechzig Personen bestehen/ von denen aber zwey Vorsteher/ die Rechens und Schreibens erfahren/ erwehlet und ein Registrator geordnet werden soll/ welche nach gegenwärtigen Legibus sich genau reguliren/ die völlige Verwaltung über sich haben/solcher Gestalt das eingekommene Geld in Empfang nehmen/ darüber quittiren/ die vorkommenden Todes: Fälle denen Mitgliedern notificiren/ an des Verstorbenen Wittben und Kinder/ Chemann/ oder nechsten Freunde/ daß zu fordern habende gebührend auszahlen/ über Einnahme und Ausgabe jährl. richtige Rechnung ablegen/ und was sonst nöthig/ vrranstalten/ auch bey widrigen und unausgemachten Fällen billigen Ausspruch oder Bescheid/ welcher iederzeit als ein Judiciale zu achten/

er:

theilen sollen/ wie denn sämtliche Mit-
 glieder/ daß sie wider sothanen Bescheid
 sich nicht setzen/ sondern denselben in al-
 le wege pariren wollen/ sich hierdurch
 wohlbedächtig erkläret/ und zu solchen
 Ende/ krafft ihrer eigenhändigen Un-
 terschrift und Besiegelung/ allen Bene-
 ficiis Juris, Protestationis, Leutationis,
 Supplicationis oder wie sie sonst ge-
 nennet werden mögen/ beständig renun-
 ciret haben; besonders hat der Registra-
 tor über vorfallende Sachen ein richti-
 ges Protocoll zu halten/ jährlich die Rech-
 nung zu verfertigen/ und was sonst dis-
 falls zu schreiben vorkommet/ zu verrichten.
 Dem Registrator wird auch absonder-
 lich aufgetragen/ daß er so wohl bey de-
 nen Terminen die sämtlichen Mitglie-
 der zusammen fordere; auch bey Abster-
 ben eines Mitglieds oder Weibes die
 Bezahlung des Beytrags anzudeuten/
 auch wegen Absterbens eines Mitglieds
 oder Eheweibes die Mitglieder zum
 Begräbniß citiren/ wovon er von der
 Wittben oder Erben/ wenn das Gehö-
 rige ausgezahlet wird/ soll vor diese
 Mühe 6. Gr. haben.



II.

Ist zu Auffrichtung dieser Gesellschaft bey dato gehaltenen ersten Zusammenkunft/ von einem jeden Mitgliede Ein Gulden eingelegt/ und darbey dieser einhellige Schluß getroffen worden/ daß forthin alle Jahr zwey mahl und zwar am 3ten Pfingst-Feier-Tage und den Dienstag unserer Kirchweh von der Gesellschaft eine Zusammenkunft gehalten/ und in iegliche Termino Ein halber Gulden Ordinair-Steuer an unverruffener Münze erleget werden soll; nicht weniger hat sämtliche Gesellschaft sich verbündlich gemacht/ bey Absterben eines ieglichen Mitgliedes einen Orts Gulden/ und bey Absterben eines Mitgliedes Eheweibes Vier Groschen extraordinair-Steuer und zwar beydes den beniehmten Tag/ wann von dem Registratore die beschehene Anmeldung gethan/ an guter Münze beytragen/ wie drigenfalls und wenn

III.

Die 2. verwilligte Ordinair-Steuer an beyden darzu ausgesetzten Tagen als

als den 3ten Pfingst-Feier-Tag und dem Dienstag unserer Kirchweih-Woche von 12. bis 4. Uhr wohin die Gesellschaft citiret/nicht erlegē/die §.3.befindliche beyde extraordinair - Steuer aber nach der Vermeldung des Todes/Falles/bey denen Vorstehern eingeliefert werden und zwar 8. Tage nach den Todes Fall/ so kommen sothane säumige membra der Ordinair - Steuer um eine an ihren der einst zu fordern habende Portion zu rücke/und da einer zwey Jahr nach einander bemelde Ordinair- Steuer zu gesetzter Zeit nicht abtrüge/ ist er krafft dieser seiner eigenen Verwilligung/gänzlich von der Gesellschaft auszuschließen/ und ihm gar nichts von seinen vormahligen Einlagen/ und Beytrag wieder zu geben/ wegen säumigen Abtrags derer extraordinair - Steuer aber jedes mahl 3. Gr. von seiner portion abzukürzen/ darbey jedoch einen iedweden frey stehet/ seine Steuer selbst zu über bringen/ oder durch jemand zu überschicken/ nur das Büchlein mit zur Stelle/ und die Zahlung dorein getragen werde. Vor obenbemeldte Einlaage/ Ordinair - und extraordinair - Steuern nun soll

IV.

Von denen Vorstehern/ wenn ein Mitglied nach Gottes Willen verstirbet/ dessen hinterlassenen Wittben und leiblichen Kindern/ aber in deren Ermangelung dessen nechsten Freunden und Erben/ noch vor des Verstorbenen Beerdigung ausgezahlet bekommen

Seiner Mithaltung

Zm ersten Jahr	1714.	10. fl.
" 2. " "	1715.	15. fl.
" 3. " "	1716.	20. fl.
" 4. " "	1717.	25. fl.
" 5. " "	1718.	30. fl.
" 6. " "	1719.	35. fl.
" 7. " "	1720.	40. fl.
" 8. " "	1721.	45. fl.
" 9. " "	1722.	50. fl.

Höher steigt es nicht/ und wenn ein Mitglied diese Neun Jahr über das Seinige richtig zur Casse beygetragen/ wird er dann ferner mit denen übrigen Ordinairen Einlagen verschonet/ und trägt weiter nichts bey/ als die extraordinairn Absterbens Einlagen/ nach
seinn

seinen Ableben empfangen seine Wittbe/
 Erben / oder Kinder die obbenannte
 50. fl. paar ausgezahlet aus dieser Casse
 gegen genugsame und von den respecti-
 ve bedürffenden Curatoribus mit unter
 schriebener Quittung verstorbet hingegen
 eines Mitglieds sein Eheweib/ so hat ihr
 hinterbliebener Mann Neun und Ei-
 nen halben Gulden von diesen Fisco
 ohne Unterscheid er sey lange oder kurze
 Zeit darbey gewesen/ gleichfalls noch vor
 dero Beerdigung und gegen zulängli-
 cher Quittung zu erwarten/ und ist so-
 thanes Geld vor beyderley Posten zu
 Ausrichtung eines ehrlichen Begräbnis
 derer Verstorbenen vornehmlich anzu-
 wenden/ worbey

V.

Noch anzumercken/ daß wenn ein
 Ehemann/ so in dieser Gesellschaft be-
 findlich vor seinen Weibe verstorben/
 und diese seine Wittbe bey Absterben
 anderer Mitglieder Eheweiber die 3.
 gesetzte extraordinair- Steuer an Vier
 Groschen richtig abtragen würde; So
 sollen nach ihren Todte ihren Kindern

25

oder



oder nechsten Freunden die obengemeld-
ten Neun und Einen halben Gulden/
zu ihren Begräbniß gleichfalls bezahlet
werden; auch wollen

VI.

Alle und jede Mitglieder verbun-
den seyn/ bey Beerdigung eines Mit-
gliedes/ dessen Eheweibes/ leiblichen Kin-
der/ oder dessen Wittven/ wo möglich/
selbst und in schwarzer Kleidung/ wer
solche haben kan/ mit zu Grabe zu gehen/
oder theils deren Eheweibern/ in Noth-
fall aber andere Personen in schwarzen
Habit mit zu schicken/ in unterbleibungs-
Fall aber jedesmahl Drey Groschen
Straffe zur Cassé zu zahlen; Es sey
dann einer frantz/ oder angestellte Rei-
sen angetreten.

VII.

Geben sich einige an/waß nun die Zahl
derer Mitglieder voll ist/ gegen Zahlung
eines halben Gulden sich als Expectanten
einschreiben lassen/ welche hernachmahls
bey Verledigung einiger Stellen vor an-
dern (iedoch wenn derer etliche nach
Ordnung ihrer Einschreibung) den Vor-
zug

zug haben/ verließ aber ein Mitglied bey
 seinen Absterben einen leiblichen Sohn
 oder Eydam/ und in die Gesellschaft sich
 zu geben ansuchen thäte; So wird wie
 vor gemeldet der erste Expectant an je-
 nes Vaters Stelle recipiret/ dessen Sohn
 oder Eydam aber als letzter Expectant
 vor einen Fremden angenommen und
 eingeschrieben; Es soll aber keiner über
 Bierzig Jahr alt seyn. Wann auch
 durch Gottes Schickung/ wegen Beför-
 derung oder andern Glücks; Füllen ein
 Mitglied an einen andern Ort ziehen
 will/ so stehet ihm auch frey solchen Fil-
 cum mit zu halten/ auch so einer sich ver-
 heyrathet/ es sey ein Wittber oder Ledig-
 er/ so soll er wegen seines Glückes dem Fil-
 co Sechs Groschen bezahlen.

VIII.

Ist zu Verschließung des Geldes/
 deren Rechnung/ Protocolls/ und ande-
 rer Uhrkunden ein eigenes Lädgen ange-
 schafft/ und solches in Verwahrung
 dem Vorsteher / die Schlüssel aber den
 andern Vorsteher gegeben und anver-
 trauet/ und wird

IX.

IX.

Jeder Vorsteher Ein halber Gulden/ dem Registrator Ein Gulden jährh. vor ihre Labores, welches in Rechnung passiret wird/ ingleichen auch von allen extra Anlagen befreyet seyn sollen.

X.

Die Erwehlung der Vorsteher so den Pfingst Dienstag bey der Jahrs-Rechnung geschiehet/ soll durch gleiche Stimmen oder Zettel geschehen/ und ieder zwey Jahr solches verrichten/ ob sie neue oder die alten wieder erwehlen mögen/ der Registrator hingegen bleibet unveränderlich.

XI.

Wüchse etwann der Borrath in der Casse der massen/ daß man Capitalia auszuleihen vor nöthig oder nützlich achtete/ kan solches anderer gestalt nicht als auf gute Pfänder geschehen/ und von einen Mitgliede 5. von einen Fremden aber 6. pro Cento Interesse gefordert werden.

XII.

Wo ferne der grosse Gott dieses Dorff

Dorff mit der schädlichen Pestilenz oder andern ansteckenden Seuchen straffen solte/ daß er doch nach seiner väterlichen Güte und Allmacht verhüten wolle; So wird mit der Auszahlung/ biß die Seuche nachgelassen/ inne gehalten/ und so dann/ ob viele oder wenig Personen aus der Gesellschaft gestorben/ die schuldige Vergnügung/ nach der Casse Zustand/ und derer Verstorbenen dahin beschehenen Bezahlung/ eingerichtet.

XIII.

Desgleichen/ so Gott ferner verhüten wolle/ wann Kriegs- Gefahr vorhanden oder entstehen solte/ so solle die ganze Gesellschaft zusammen beruffen werden/ darüber sich zu bereden/ ob das Geld auszutheilen oder was sonst zu erwählen dienlich sey.

Schlüßlich haben die sämtlichen Mitglieder vorhergesetzte Articul/ um deren beständigen Haltung willen/ aniesz nach Alphabetischer Ordnung/ künfftig aber geliebts Gott wie dieselben von Jahren zu Jahren darzu kommen/ eigenhändig unterschrieben und besiegelt.
So



So geschehen in Abtey und Oberlung-
wiz/ am 3ten Pfingst- Feyer- Tage
ANNO 1714.

Quittung.

Duß die verordneten Herrn Vor-
steher der Christlichen Begräbniß-
Gesellschaft/ allhier zu Abtey und Ober-
lungwiz mir zu Ende unterschriebenen
9. fl. 10. Gr. 6. Pf. zu meiner seel.
Ehe- Frauen Begräbniß/ dato paar und
richtig auszahlen lassen; Solches wird
Krafft dieses/ mit Verzeihung der Aus-
flucht des Nicht- Empfangs/ danckbar-
lich bekennet/ und in beständiger Form
Rechens/ darüber gebührend quittiret.
Sigl.

Dergleichen.

Duß die Herrn Vorsteher der Christ-
lichen Begräbniß- Gesellschaft zur
Abtey und Oberlungwiz/ uns zu Ende
unterschriebenen wegen unsers respecti-
ve Ehe- Mannes/ und Vaters/ so
Jahr bey dieser löbl. Begräbniß- Ge-
sellschaft gewesen/ fl. zu dessen
Begräbniß/ dato paar ausgezahlt;
Sol

Solches wird krafft dieses/ mit Verzei-
 hung der Ausflucht/ des Nicht-Em-
 pfangs/ in beständiger Form Rechts/
 danckbarlich darüber quittiret. Actum

N. N. Nachgelassene Wittbe
 und Erben.

Die Mahinen Derer Membrorum,

Welche dem Zunahmen nach in nachfol-
 gender Alphabetischer Ordnung ver-
 fasset sind.

A.

Joh. Abendroth/ Bauer zu Ober-Lung-
 witz.

Joh. Aurich/ Bauer zu Ober-Lungwitz.

Michael Aurich/ Gärtner und Leinewe-
 ber zu Ober-Lungwitz.

B.

George Bahner/ Bauer und Viertels
Meister zu Ober-Lungwis.

Joseph Bahner/ Bauer zu Ober-Lung-
wis.

Christoph Barth/ Bauer zu Ober-Lung-
wis.

Michael Barth/ Bauer zu Ober-Lung-
wis.

Christian Büttner/ Bauer auf der Ab-
ten der Zeit Vorsteher.

C.

D.

Georg Donat / Leinweber zu Ober-
Lungwitz.

Michael Dost / Leinweber zu Ober-
Lungwitz.

E.

F.

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

B 42. Ehrens



F.

Ehrenfried Fischer / Ludimod. Organist
und Gerichts- Act. zu Ober- Lung-
witz / auch der Zeit Vorsteher.

Michael Franck / Gärtner und Weinwe-
ber zur Abtey.

G.

Herr Johann Christian Gottschald /
Handels-Herr in Ernstahl.
Christian Gurnitz / Müller zu Ober-
Lungwitz.

Mi-

Michael Grünig/Bauer/zu Ober-Lung-
wis.

Samuel Grubner / Bauer zu Ober-
Lungwis.

H.

Johann Christian Haase/ Fleischhauer
zu Ober-Lungwis.

Andreas Heinrich/ Leinweber zu Ober-
Lungwis.

August Herold/ Erb-Schenker zur
Abtey.

B 2

Marz

Martin Herold/ Leinweber zu Ober-
Lungwitz.

Georg Herold/ Jagd-Weiffer zu Ober-
Lungwitz.

3.

2.

Georg Herold/ Jagd-Weiffer zu Ober-
Lungwitz.

3.



Michael Klitzsch/ Bauer und Accis-Ein-
uehmer zur Nieder-Abtey.

Johann Knoth/ Bauer zu Ober-Lung-
witz.

Georg Krätschmar/ Bauer zu Ober-
Lungwitz.



L.

Johann Leßig/ Bauer zur Abtey.
 Christian Leßig/ Gärtner und Leinwe-
 ber zu Ober-Lungwitz.

Gottfried Löbbel/ Brau=Meister zu
 Leipzig/ und Leinweber zu Ober-
 Lungwitz.

M.

Daniel Martin, Organist zu Ernstahl/
 Handelsmann und Jagd: Pfeiffer
 zu Ober-Lungwitz.

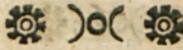
Sa.

Samuel Martin/ Handelsmann zu Ober-Lungwitz.

Andreas Müller/ Bauer zu Ober-Lungwitz.

Heinrich Müller/ Bauer und Gärtner zu Ober-Lungwitz.





N.

D.

Jacob Otto/ Land, Richter zu Ober,
Lungwitz.



P.

Benjamin Pefler / Müller zu Gerstorff.
Gottlieb Pefler / Nieder - Gastwirth zu
Ober - Lungwitz.

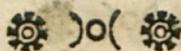
Georg Puschmann / Kasten - Vorsteher
und Erb - Gärtner / zu Ober - Lung-
witz.

Samuel Puschmann / Leinweber zur
Abtey.

R.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]





Q.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

R.

Christoph Richter/ Leinweber zur Ab-
ten.

Daniel Richter/ Zeug- und Leinweber
zu Ober-Lungwitz.

Johann Richter/ Bauer zu Ober-Lung-
witz.

1312

28

S.

- Christoph Schindler/ Bauer und Bier-
tels , Meister
- Andreas Schubert/ Kirch = Vater und
Bauer zu Ober , Lungwitz.
- Johann Schubert/ Tischler zu Ober-
Lungwitz.
- Christian Schulze/ Bauer und Gerichts-
Schöppe zur Abtey.
- Christian Schulze/ Junior, Gärtner
zu Ober, Lungwitz.
- Michael Selbmann/ Gärtner und Lein-
weber zur Abtey.
- Michael Selbmann/ Bauer zur Abtey.
- George Sieber/ Erb. Gärtner und d. Z.
Registrator.
- Michael Sontag/ Kirch = Vater/ Ge-
richts , Schöppe/ und Brau , Meister
zu Ober, Lungwitz.
- Johann Sontag/ Bauer und Gerichts-
Schöppe zur Abtey.
- Christian Sontag/ Zeug = und Leinwe-
ber zu Ober, Lungwitz.
- George Sontag/ Bauer zu Ober, Lung-
witz.
- Johann Speck/ Bauer zur Abtey.
- Pau =

Paulus Spindler/ d. J. Richter/ und
Bauer zur Abten.

Jacob Spindler/ Bauer zu Ober-Lung-
witz.

Michael Spindler/ Bauer zu Ober-
Lungwitz.

Samuel Spindler/ Wild-Schütze zu
Ober-Lungwitz.

Agidius Spindler/ Müller zu Ober-
Lungwitz.

Johann Steger/ Jagd- Pfeiffer zu O-
ber-Lungwitz.

S.

Erdmann Tittrich / Müller zu Ober-
Lungwitz.

[Faint mirrored bleed-through text from the reverse side of the page]



 U.

Samuel Uhlich / Organist, auch General- und Land- Accis- Einnehmer zur Abten.

Adam Vogel / Bauer zu Ober- Lung- wig.

Michael Vogel / Bauer zu Ober- Lung- wig.

W.

Christian Wolff/ Müller zu Ober-Lung-
witz.

Esaias Wolff/ Gerichts-Schöppe/ und
Ober-Gast-Wirth zu Ober-Lung-
witz.

Martin Wolff/ Bauer zu Ober-Lung-
witz.



624

QX 4 934

X 2290346

mc



36. h. 115, 48.

In Nahme
der Heiligen Dreys
abgehandelte

YC
9341

LEGES,

Zu einer Christlichen
Begräbniß-

Gesellschaft/

So von innenbenannten Perso-
nen in Betrachtung ihrer Sterb-
lichkeit

am 3ten Pfingst: Feyer: Tage
in der

Abten und Ober: Lungwitz/

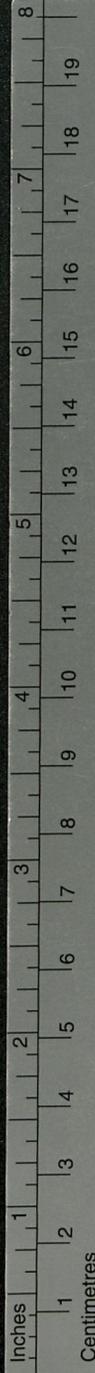
Ahnd. 1714. aufgerichtet worden.

UNIVERSITÄTS-
HALLE
(SAALE)
BIBLIOTHEK



41.

Chemnitz/gedruckt bey Conrad Scöffeltn.



B.I.G.

Farbkarte #13

